

| | |
|---|---------------|
| Beihilfeberechtigter Antragsteller | |
| Nachname, Vorname: | Geburtsdatum: |
| Personalnummer (8-stellig – bitte unbedingt angeben) Firmennummer (4-stellig) oder Vertragsnummer (2-stellig) | |
| | |

Antrag auf Pauschale Beihilfe

Ich beantrage die Gewährung einer Pauschalen Beihilfe gem. § 80 Abs. 11 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) und verzichte auf ergänzende Beihilfe nach § 80 HmbBG und der Hamburgischen Beihilfeverordnung

ab: _____ .

(bei keiner Angabe: ab Beginn des Antragsmonats)

Angaben zum Krankenversicherungsverhältnis:

| | | | |
|--|--|--|--|
| Beihilfeberechtigter/Antragsteller: | | | |
| <input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigt gem. § 80 Abs. 2 HmbBG (z. B. Beamte, Richter, Versorgungsempfänger) | | | |
| <input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigung bei Beurlaubung ohne Bezüge wegen <input type="checkbox"/> Elternzeit oder <input type="checkbox"/> Pflegezeit | | | |
| <input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigung bei Nichtzahlung von Bezügen wegen Ruhens- oder Anrechnungsregelungen | | | |
| Name der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung: | | | |
| | | | |
| <input type="checkbox"/> pflichtversichert | <input type="checkbox"/> freiwillig versichert | <input type="checkbox"/> familienversichert bei Ehegatte/Lebenspartner | <input type="checkbox"/> privat versichert |
| Höhe des Krankenversicherungsbeitrags, (bei priv. Versicherung Höhe des Beitrags für SGB V entsprechenden Leistungsumfang) | | | Euro* |
| Sind in der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags weitere Einkünfte (z. B. Nebentätigkeit, Vermietung, Zinseinkünfte) berücksichtigt? | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja, welcher Teilbeitrag entfällt auf die weiteren Einkünfte? | | | Euro* |
| Erhalten Sie einen Beitrag oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen? | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja: seit | vom Arbeitgeber / Dienstherrn | vom Sozialleistungsträger | Höhe des monatlichen Beitrags/Zuschusses |
| | | | Euro* |
| Berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatten/Lebenspartner): | | | |
| Name, Vorname | | | |
| Name der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung: | | | |
| | | | |
| <input type="checkbox"/> pflichtversichert | <input type="checkbox"/> freiwillig versichert | <input type="checkbox"/> familienversichert bei Antragsteller | <input type="checkbox"/> privat versichert |
| Höhe des Krankenversicherungsbeitrags: (bei priv. Versicherung Höhe des Beitrags für SGB V entsprechenden Leistungsumfang) | | | Euro* |
| Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im vergangenen Kalenderjahr 18.000 Euro? | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein* |
| Wird ein Beitrag oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt? | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja: seit | vom Arbeitgeber | vom Sozialleistungsträger | Höhe des monatlichen Beitrags/Zuschusses: |
| | | | Euro* |

| Berücksichtigungsfähige Angehörige (Kinder): | | | |
|--|--|--|---|
| Im Familienzuschlag gem. HmbBesG beim Antragsteller berücksichtigungsfähige Kinder: | | | |
| Vorname und ggf. abweichender Nachname | von (ggfls. bis) | Geburtsdatum: | KV-Beitrag (s.o.): |
| 1. | | | Euro* |
| 2. | | | Euro* |
| 3. | | | Euro* |
| Name(n) der Krankenkasse(n) bzw. Krankenversicherung(en): | | | |
| | | | |
| 1. <input type="checkbox"/> pflichtversichert | <input type="checkbox"/> freiwillig versichert | <input type="checkbox"/> familienversichert | <input type="checkbox"/> privat versichert |
| 2. <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " |
| 3. <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " | <input type="checkbox"/> " " " " |
| Wird ein Beitrag oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt? | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja: seit | vom Arbeitgeber | vom Sozialleistungsträger | Höhe des monatlichen Beitrags/Zuschusses: |
| 1. | | | Euro* |
| 2. | | | Euro* |
| 3. | | | Euro* |
| Weitere Ansprüche: | | | |
| Besteht für Sie oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein Anspruch auf Heilfürsorge oder eine anderweitige Beihilfeberechtigung (z. B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, aufgrund eines beamtenrechtlichen oder sonstigen Versorgungsanspruchs, eines Abgeordnetenmandats oder aus sonstigen Gründen). | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja: | | | |
| Name: | | Rechtsverhältnis (z. B. Beamter, Abgeordneter) | |
| gegenüber wem | | von - bis | |

* Bitte fügen Sie diesem Antrag aktuelle Unterlagen bei, aus denen sich die von Ihnen und Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bzw. über die von Ihnen und Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu entrichtenden Beiträge zur privaten Krankenvollversicherung für Leistungen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach SGB V vergleichbar sind, bei. Bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner) fügen Sie bitte auch einen Nachweis über die Einkünfte im vergangenen Jahr bei (z. B. Einkommenssteuererklärung).

Erklärung des Beihilfeberechtigten

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen des Anspruchs auf Pauschale Beihilfe führen können, unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin habe ich Beitragerstattungen sofort anzuzeigen und zu viel gezahlte Beihilfe zurückzahlen (vertragliche Leistungen zur Kostenerstattung von privaten Krankenkassen sind hiervon ausgenommen). Für die Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich.

Die Entscheidung für die Pauschale Beihilfe ist **unwiderruflich**. Dies bedeutet, dass ich zukünftig keinen Anspruch auf eine ergänzende Beihilfe zu einzelnen krankheitsbedingten Aufwendungen, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation, bei Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen nach § 80 Hamburgisches Beamtenengesetz und der Hamburgischen Beihilfeverordnung habe. Die Erstattung entsprechender Aufwendungen richtet sich allein nach den Bedingungen meiner Krankenvollversicherung. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

Das **Merkblatt „Pauschale Beihilfe“** habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Das **Merkblatt „Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO – Pauschale Beihilfe“** habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum,

Unterschrift

Wenn Sie als Bevollmächtigte/r einen Antrag stellen:

Vollmacht liegt vor Vollmacht ist beigelegt

Die Bürgerschaft hat am 16. Mai 2018 das „Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ beschlossen (GVBl. S. 199). Mit dem Gesetz wird das Hamburgische Beamtengesetz (HmbBG) ergänzt und eine neue Form der Beihilfe geschaffen. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte können ab dem 1. August 2018 alternativ zur bisherigen „individuellen“ Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, eine Pauschale Beihilfe wählen. Es handelt sich um eine freiwillige Entscheidung, die einen schriftlichen Antrag erfordert. Die Pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten einer Krankenvollversicherung, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen- oder der privaten Krankenversicherung besteht. Ergänzende „individuelle“ Beihilfen wie bisher werden neben der Pauschalen Beihilfe nicht gewährt.

Voraussetzungen:

Die Pauschale Beihilfe wird nur **Beihilfeberechtigten** gewährt. Einen Anspruch auf Beihilfe haben gem. § 80 Abs. 2 HmbBG

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen,
- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und Richterinnen und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wurden,
- Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Verstorbenen vor dem 1. Juli 1977 geschiedene und ihnen gleichgestellte frühere Ehegattinnen und Ehegatten, deren Ehen vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder für nichtig erklärt waren, sowie leibliche und angenommene Kinder nach dem Tode der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen,

wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder diese Bezüge auf Grund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Bei einem Anspruch auf Heilfürsorge (Polizeivollzug, Feuerwehr) wird Beihilfe darüber hinaus beziehungsweise daneben nur gewährt, wenn die Beamtinnen und Beamten die Gewährung der Heilfürsorge ablehnen (§ 112 Abs. 4 HmbBG).

Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Hierzu gehören berücksichtigungsfähige Kinder und berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn diese ein Jahreseinkommen von weniger als 18.000 Euro haben, und zwar in dem Jahr bevor der Antrag auf Pauschale Beihilfe gestellt wird (§ 80 Abs. 2 und 11 HmbBG).

Eine Beihilfeberechtigung bzw. die Berücksichtigung von Aufwendungen Angehöriger ist ausgeschlossen, wenn nach § 80 Abs. 3 HmbBG ein anderweitiger, vorrangiger Beihilfeanspruch besteht.

Weitere Voraussetzung ist die Versicherung in einer **Krankenvollversicherung**. Dabei kommen sowohl eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse als auch eine Krankenvollversicherung bei einer privaten Krankenversicherung in Betracht. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Beihilfe sind nicht versicherungspflichtig in der GKV (§ 5 SGB V). Sie können sich entweder nach Maßgabe des § 9 SGB V freiwillig gesetzlich versichern oder aber eine private Krankenversicherung abschließen.

Beamtinnen und Beamte, die vor Einstellung bei der FHH in der GKV versichert waren, haben u. a. bei Erfüllung bestimmter Vorversicherungszeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Berufung in ein Beamtenverhältnis die Möglichkeit, sich freiwillig in der GKV zu versichern (§ 9 SGB V). Interessierte Personen sollten sich in jedem Fall bei ihrer Krankenkasse über die Leistungen und das Verfahren individuell informieren. Diese ist zur Beratung und Auskunft verpflichtet (§§ 14, 15 SGB I).

Darüber hinaus müssen Sie ausdrücklich auf **ergänzende Beihilfen verzichten**. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende „individuelle“ Beihilfeleistungen, die nicht zu den Regelleistungen der GKV gehören:

- **Heilpraktikerleistungen:**
Heilpraktikerleistungen sind beihilfefähig (§ 5 HmbBeihVO), gehören aber nicht zu den Pflichtleistungen der GKV.
- **Hörgeräte:**
Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Hörgeräte liegen aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Hamburg mit 1.050 Euro je Ohr über den in der GKV geltenden Festbeträgen.
- **Sehhilfen**
Für GKV-Versicherte besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres erst ab einem bestimmten Grad der Sehbeeinträchtigung ein Anspruch auf Sehhilfen (§ 33 SGB V). Sehhilfen gehören zu den Hilfsmitteln, für die in der GKV einheitliche Festbeträge gelten (§ 36 SGB V). Für die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für Sehhilfen - überwiegend unabhängig vom Alter - pauschale Höchstbeträge in Abhängigkeit von der Art der Sehbeeinträchtigung (§ 12 HmbBeihVO).
- **Zahnärztliche Leistungen:**
GKV-Versicherte haben bei Zahnersatzmaßnahmen Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse (§§ 55 und 56 SGB V). Die Differenz zu den tatsächlichen Aufwendungen ist von den Versicherten selbst zu tragen. Im Gegensatz hierzu sind für Beihilfeberechtigte die notwendigen nach GOZ privatärztlich abgerechneten Aufwendungen für Leistungen dem Grunde nach beihilfefähig. Einschränkend gilt hierbei, dass die Aufwendungen für Material und zahntechnische Leistungen nicht in voller Höhe, sondern nur zu 60 Prozent beihilfefähig sind.
- **Implantologische Leistungen:**
Implantologische Leistungen werden in der GKV nur in Ausnahmefällen als Regelversorgung erbracht. Dagegen sind grundsätzlich zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig (§ 7 Abs. 5 HmbBeihVO).
- **Pauschalen in Geburts- und Todesfällen:**
Aus Anlass einer Geburt wird neben den anteiligen Kosten für die medizinische Versorgung grundsätzlich eine Beihilfe in Höhe von 128 Euro gewährt (§ 25 Abs. 2 HmbBeihVO). In Todesfällen wird grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 665 Euro bzw. 435

Euro gewährt (§ 27 Abs. 1 HmbBeihVO). Auch die Kosten der Überführung sind beihilfefähig (§ 27 Abs. 2 HmbBeihVO). In der GKV besteht kein Anspruch auf entsprechende Pauschalen.

Durch den Verzicht entfällt der Anspruch auf diese die Leistungen Ihrer Krankenversicherung ergänzenden Beihilfeleistungen. Dies gilt auch für entsprechende Leistungsausschlüsse privater Krankenversicherungen. Ein Anspruch auf „individuelle Beihilfe“ besteht dann nicht mehr. Ein über die Pauschale Beihilfe hinausgehender Anspruch auf Beihilfe als besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn kommt nur in sehr seltenen, atypischen Härtefällen in Betracht (§ 80 Abs. 9 S. 11 HmbBG).

Umfang des Anspruchs:

Grundsätzlich werden 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für eine Krankenvollversicherung der bzw. des Beihilfeberechtigten und 50 Prozent der Kosten für eine Krankenvollversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige als Pauschale Beihilfe erstattet.

Zu berücksichtigende Kosten für eine Krankenvollversicherung vermindern sich um den Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder um den Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung. Dies kommt insbesondere bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen zum Tragen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Kosten ihrer Versicherung bemessen sich nach dem allgemeinen Beitragssatz und nach dem ggf. anfallenden kassenabhängigen Zusatzbeitrag, während sich die Versicherungskosten GKV versicherter Beamtinnen und Beamten nach dem ermäßigten Beitragssatz und dem ggf. anfallenden kassenabhängigen Zusatzbeitrag bemessen.

Für privat Versicherte gilt: Bei der Berechnung der Pauschalen Beihilfe werden nur Beitragsanteile für Vertragsleistungen einer Krankenvollversicherung berücksichtigt, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach SGB V vergleichbar sind, maximal der Beitrag im Basis-tarif der Privaten Krankenversicherung.

Pauschale Beihilfe bei Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf:

Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, bei Bestehen jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Zeit, kraft Gesetzes. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht in eines auf Probe umgewandelt, sondern ein neues Beamtenverhältnis begründet. Damit entsteht erneut ein Anspruch auf Beihilfe, so dass die frühere Entscheidung für die Inanspruchnahme der Pauschalen Beihilfe nicht weiter gilt.

Folgen des Eintritts in den Ruhestand:

Der Anspruch auf eine Pauschale Beihilfe bleibt auch im Ruhestand bestehen. Der GKV-Beitragssatz für freiwillig GKV versicherte Beamtinnen und Beamte steigt von 14,0 auf 14,6 Prozent. Die Zuständigkeit für die Zahlung der Pauschalen Beihilfe wechselt von der Personalstelle zur Beamtenversorgung des Zentrums für Personaldienste. Die Zahlung erfolgt dann mit den Versorgungsbezügen.

Folgen des Wegfalls eines Heilfürsorgeanspruchs bei Eintritt in den Ruhestand:

Nach dem Wegfall bei Eintritt in den Ruhestand sind Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte grundsätzlich beihilfeberechtigt. Zur Aufrechterhaltung eines vor Eintritt in das Beamtenverhältnis und dem Erwerb des Heilfürsorgeanspruchs bestehenden Versicherungsverhältnisses bieten die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit zum Abschluss einer Anwartschaftsversicherung. Auch die Privaten Krankenversicherungen bieten die Mög-

lichkeit einer Anwartschaftsversicherung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann dann nach Eintritt in den Ruhestand durch schriftlichen Antrag die freiwillige Entscheidung über Inanspruchnahme der Pauschalen Beihilfe getroffen werden. Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung werden nicht von der Pauschalen Beihilfe erfasst.

Folgen eines Wechsels der Krankenversicherung:

Bei einem späteren Wechsel - sofern sozialrechtlich zulässig – aus einem Versicherungsverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse in ein Versicherungsverhältnis mit einer privaten Krankenversicherung oder umgekehrt wird die Pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Ausnahmen gelten bei einer Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses (z. B. bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf).

Folgen eines Wechsels zu einem anderen Dienstherrn:

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn gilt das dortige Beihilferecht. Eine Fortzahlung der Pauschalen Beihilfe durch den hamburgischen Dienstherrn erfolgt nicht.

Pflichten:

Beitragsänderungen sowie Beitragsrückerstattungen der Krankenkassen und Krankenversicherungen sind von aktiven Beamtinnen und Beamten der Personalstelle und von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern dem Zentrum für Personaldienste unverzüglich mitzuteilen, da sie rückwirkend zu einer Änderung der Belastung durch Krankenversicherungsbeiträge führen.

Unwiderruflichkeit:

Die einmal durch schriftlichen Antrag getroffene Entscheidung ist unwiderruflich. Ein Hin- und Herwechseln zwischen der Pauschalen Beihilfe und der „individuellen“ Beihilfe ist nicht möglich. Aufwendungen für Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der GKV liegen, können damit auch nicht mehr bei der Beihilfestelle geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte in der GKV das Prinzip der Kostenerstattung wählen (§ 13 SGB V).

Weitere Informationen zum Krankenversicherungsschutz:

Informationen zum Krankenversicherungsschutz erhalten Sie von den Krankenkassen, den Krankenversicherungen oder unabhängigen Beratungsstellen. Diese können dabei auch die für diese Entscheidung maßgeblichen derzeitigen und beabsichtigten zukünftigen Lebensumstände berücksichtigen und Ihnen einen entsprechend angepassten Versicherungsschutz anbieten.

Die die Anträge auf Pauschale Beihilfe bearbeitenden Personalstellen verfügen nicht über die hierzu erforderlichen umfassenden Informationen und können deshalb in diesen Fragen keine Beratung anbieten.

Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO - „Pauschale Beihilfe“

Um den Beihilfeberechtigten die von ihnen beantragte Pauschale Beihilfe zu gewähren, verarbeitet der Dienstherr in den Personalstellen und im Zentrum für Personaldienste personenbezogenen Daten der Beihilfeberechtigten sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn der Dienstherr in den Personalstellen und im Zentrum für Personaldienste personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass er diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten Ihrer Personalstelle oder an die bzw. den des Zentrums für Personaldienste richten. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten Ihrer Personalverwaltung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Personalverwaltung“, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des ZPD dem Merkblatt: „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Geschäftsbereich Beihilfe im Zentrum für Personaldienste“.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die Aufgabe zu erfüllen, die der bzw. dem Beihilfeberechtigten zustehende Pauschale Beihilfe nach den Vorschriften des HmbBG korrekt zu ermitteln (§ 80 HmbBG), werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich den jeweiligen Anspruch umfassend zu prüfen.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich in dem **bezügerechtlichen Verfahren** verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Die Erhebung geschieht mittels eines Antrags, welcher in der Regel von Ihnen an die für Sie zuständige Personalstelle übersandt wird. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten aus dem bezügerechtlichen Verfahren abgerufen. Die erhobenen Daten werden anschließend auch in der Beihilfeakte erfasst. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines Beihilfeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere Zwecke verarbeitet** werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden zur Ermittlung des korrekten Beihilfeanspruchs verarbeitet. Die Personalstelle prüft auf Grundlage der übersandten und abgerufenen Daten die Beihilfeberechtigung.

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben**,
zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand,
- **ergänzend – unter anderem für die Ermittlung der Ansprüche für berücksichtigungsfähige Angehörige –**
zum Beispiel
 - Name, Vorname der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
 - Name, Vorname und Geburtstag des Kindes oder der Kinder,
 - Angaben über die Berücksichtigung des Kindes oder der Kinder im Familienzuschlag,
 - Angaben zu sonstigen Ansprüchen der oder des Beihilfeberechtigten oder eines oder einer berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Heilfürsorge, oder zu einer sonstigen Beihilfeberechtigung des oder der Beihilfeberechtigten oder eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - Krankenversicherungsdaten von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z. B. Höhe der Beiträge, freiwillige oder Pflichtversicherung, Familienversicherung und zur Kostenerstattung),
 - Angaben zum Bezug anderweitigen Einkommens (z. B. Renten, Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, einer weiteren Versorgung, einer Hinterbliebenenversorgung),
 - Angaben über Beiträge und Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige,

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten** erhoben werden, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Schließlich können öffentlich zugängliche Informationen (zum Beispiel aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet werden.

4. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im **Verfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann im Verfahren über die Gewährung der Pauschalen Beihilfe zugrunde gelegt. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die in der Personalakte erfasst werden, müssen von der personalaktenführenden Behörde nach ihrem Abschluss – also mit Ablauf des Todesjahres, des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze oder des Jahres, in dem die Versorgungs- oder Altersgeldpflicht (auch Hinterbliebenenversorgung) entfallen ist (§ 91 Abs. 1 HmbBG) – fünf Jahre aufbewahrt werden. Für bestimmte Arten von Unterlagen und Daten gelten kürzere Aufbewahrungsfristen von 3 bzw. 5 Jahren nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs (§§ 90, 91 Abs. 2 HmbBG).

Weitere Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus anderen rechtlichen Vorschriften (z. B. Disziplinargesetz, Steuer- oder Kassenrecht).

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz - Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Personalstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten

überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die entsprechenden Kontaktdaten der/des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit lauten:

Haus-/Postanschrift:

Hamburgischer Beauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schuhmacher-Allee 4
20097 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40
E-Fax: (040) 4 279 – 11811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.